

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	20.01.2021	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	26.01.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Drucksachen-Nr. 0197/2020-2025

Sachverhalt:

#### **1. Situationsbeschreibung**

Die Entwicklung der Bielefelder Zahlen zu Infektionen, Genesenen, Todesfällen und wöchentlichen Neuinfektionsraten wird seit Beginn der Corona-Pandemie nachgehalten. Seit Oktober steigen die Fallzahlen stark an. Ab November stieg die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner zeitweise auf über 200 an. Im Zuge des neuerlichen und verlängerten Lockdowns sinken die Infektionszahlen - allerdings erst seit dem 10.01.2021, wie die reale Meldeinzidenz (ohne Nachmeldungen) zeigt (vgl. Antwort auf die FDP-Anfrage, Drs. Drs. 0448/2020-2025).

Nach einem Höchststand am 5. Januar 2021 mit 159 Covid-Patient\*innen hat sich die Situation in den Krankenhäusern in der Kalenderwoche 2 verbessert: Am 16.1. wurden 101 Patient\*innen in den Bielefelder Krankenhäusern versorgt, davon 37 intensiv. Allerdings sind die Intensivkapazitäten der Bielefelder Kliniken sowohl in den Covid- als auch in den Nicht-Covid-Bereichen enorm angespannt.

#### **a) Melderückstau**

Wie in vielen anderen Kommunen auch sind die dem RKI gemeldeten Neuinfektionen zwischen den Jahren stark gefallen – und damit auch die vom RKI errechnete Inzidenz. Grund ist neben den geringeren Tests und Laboruntersuchungen während dieser Zeit ein erheblicher Melderückstand. Die so genannte Meldedelle ist nicht nur ein Bielefelder Phänomen, sondern NRW-weit zu beobachten (s. Anlage 1 aus dem MAGS-Lagebericht). Zweifellos ist die Meldedelle in Bielefeld aber sehr deutlich ausgefallen.

#### **b) Ursachen für den Melderückstau**

Im Wesentlichen ist der Melderückstau in der Zeit vom 23. Dezember bis 25. Dezember und vom 29. Dezember bis 31. Dezember entstanden. Es standen seit 17. Dezember nur ein bis drei Personen für die aufwendige Dateneingabe zur Verfügung, und dies an den Feiertagen 24., 25. und 31. Dezember auch nur mit reduzierter Arbeitszeit. Die Personalausstattung in diesem

Bereich ist grundsätzlich knapp gewesen (aber im Zuge der Corona-Pandemie schrittweise aufgestockt worden); vor den Festtagen und über die Weihnachtstage wurden Urlaubsanträge genehmigt, auch, um Überarbeitung und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen. Zudem gab es die Einschätzung, dass die Zahl der Meldungen auch wegen geschlossener Arztpraxen und reduzierter Laborkapazitäten verringert sein würde.

Zwischen den Jahren wurden von den Laboren relativ viele Neuinfektionen gemeldet. Die realistische Inzidenz stieg über Weihnachten auf bis zu 232,5, während parallel wegen des Meldeverzugs die RKI-Inzidenz z. T. deutlich geringer war (vergleiche Antwort auf die Anfrage der FDP, Drs. 0448/2020-2025). Der Personaleinsatz war zu knapp kalkuliert. Das Augenmerk wurde wegen der knappen Personalausstattung auf die Kontaktnachverfolgung gelegt; die Kontaktnachverfolgung war an den Feiertagen mit Ausnahme von Neujahr mit einer halben Schicht anwesend, zwischen den Feiertagen wurde in Vollbesetzung gearbeitet. Der Abbau des Melderückstaus ab Montag, den 4. Januar, als er in seiner kompletten Dimension offenbar wurde, verzögerte sich dadurch, dass eine „Schlüssel-Mitarbeiterin“ drei Tage erkrankt war und ab 8. Januar eine weitere wichtige Mitarbeiterin aus diesem Bereich in Quarantäne gehen musste. Die unverzügliche Umstellung auf Homeoffice war nicht möglich. Am 7. Januar und vom 11. bis 14. Januar wurde der Melderückstand abgearbeitet; dazu wurde der Bereich personell durch Mitarbeiter\*innen der Corona-Abteilung deutlich verstärkt. Parallel dazu hat die Stadt jeweils realistische Meldeinzidenzen veröffentlicht.

Die Verwaltung bedauert die Entstehung des Melderückstaus. Dadurch wurde nicht nur Verwirrung und Unsicherheit in der Öffentlichkeit verursacht. Es drohte wegen der überhöhten RKI-Zahlen, die im Zuge der Nachmeldung entstanden ist, auch eine Verschärfung der Corona-Maßnahmen durch eine Landesverordnung. Durch Aufklärung der Zusammenhänge konnte dies abgewendet werden.

Das Sozialdezernat hat auf das Problem dadurch reagiert, dass

- die Zuständigkeit für die Datenerfassung und –weitermeldung nunmehr in der Corona-Abteilung konzentriert wird,
- dieser Bereich personell dadurch gestärkt wird, dass Back up-Personal für den Fall zur Verfügung steht, wenn das Melde-Team durch Urlaub oder Krankheit personell geschwächt ist oder die Infektionszahlen sehr hoch sind und
- unverzüglich ein Konzept für Homeoffice auch für das Gesundheitsamt und vor allem für die Corona-Abteilung erstellt wird. Homeoffice wurde bislang in der Corona-Abteilung auch dadurch erschwert, dass die sehr große Mehrheit der Beschäftigten noch nicht lange in dem Bereich arbeitet und kollegiale Beratung und Führungsunterstützung wichtig für eine gute Aufgabenerledigung ist.

Das Landeszentrum für Gesundheit hat der Stadt Bielefeld folgende Vorgaben für die vom MAGS gewünschte 14tägige Überwachung gemacht:

- Die Stadt übermittelt täglich bis 10 Uhr die Zahl der am Vortag neu eingegangenen Fälle sowie der am Vortag an das LZG übermittelten Fälle.
- Neu eingegangene Fälle werden gem. IfSG jeweils spätestens am nächsten Arbeitstag übermittelt.
- Als Meldedatum wird das Datum verwendet, an dem die Stadt erstmals Kenntnis von dem Fall erhalten hat (Eingangsdatum).
- Stadt Bielefeld und LZG.NRW vereinbaren einen täglichen Bezugszeitpunkt zum Datenabgleich (16:00 Uhr). Mit diesem Datenstand werden tageweise die Fallzahlen der jeweils letzten 7 Tages abgeglichen.
- Das LZG.NRW erstellt täglich eine Liste der am Vortag übermittelten Fälle bestehend aus Aktenzeichen, Meldedatum (Eingangsdatum) und Datum der Meldung und ermittelt die durchschnittlichen Abweichungen zwischen Datum der Meldung, Eingangsdatum und Übermittlungsdatum.

Diese Vorgaben wird die Stadt selbstverständlich erfüllen.

### **c) Kontaktnachverfolgung**

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag während der Feiertage bzw. zwischen Weihnachten und Neujahr auf der Kontaktnachverfolgung, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine ungesteuerte Infektionsausbreitung zu vermeiden. Die Schichten waren an den Feiertagen jeweils in der Zeit von 9 bis 14 Uhr hälftig besetzt. Zusätzlich wurde die Hotline des BSC (51-2000) in dieser Zeit bedient. An den Feiertagen gab es hier zusammen genommen gut 700 Anrufe. An Neujahr wurde nicht gearbeitet, da auch die Labore geschlossen waren. Zwischen den Feiertagen wurde trotz geschlossener Verwaltung mit voller Personalstärke und voller Zeit durchgearbeitet. Dadurch war der Rückstand bei der Kontaktaufnahme zu den positiv getesteten Menschen auch während der Feiertage deutlich geringer als bei der Meldung der Fälle ans LZG. Im Bereich der Kontaktnachverfolgung gelingt es dem Gesundheitsamt mittlerweile wieder, noch am Tag der Meldung des positiven Testergebnisses an das Amt den Betroffenen zu kontaktieren und die Kontaktnachverfolgung aufzunehmen.

## **2. Rechtliche Regelungen (Fortsetzung zu Drucksachen-Nr. 0197/2020-2025)**

### **a) Dezember 2020 und Januar 2021**

Die negative Entwicklung der Inzidenzwerte, der Intensivbettenbelegungen und der Todeszahlen erforderte weitere rechtliche Regelungen zur Eindämmung und Gegensteuerung des Infektionsgeschehens.

- Die CoronaSchVO wurde zum 01.12.2020 und im Verlauf des Dezembers mehrfach geändert. Seit März 2020 bis einschl. 11.01.2021 wurden damit insgesamt 34 Fassungen von der Landesregierung veröffentlicht.

Ergänzungen erfolgten im Dezember und Januar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie Sonderregelungen zu Weihnachten
- Durchführung von Gottesdiensten
- Ausweitung der Maskenpflicht am Arbeitsplatz und im Umfeld von Einzelhandelsgeschäften
- Schließung von Geschäften außerhalb der täglich notwendigen Bedarfsdeckung sowie im gewerblichen Bereich (ausgenommen Abhol- und Lieferservice)
- Verzehrverbot im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstellen
- Ganztägiges Alkoholverbot im öffentlichen Raum
- Alkoholverkaufsverbot von 23 – 6 Uhr
- Untersagung von öffentlich veranstaltetem Feuerwerk sowie des Zündens von Pyrotechnik auf von den örtlichen Ordnungsbehörden zu bestimmenden Plätzen und Straßen zu Silvester
- Die Allgemeinverfügung (AV) zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen mit einer Maskenpflicht in ausgewählten Bielefelder Straßen mit einem hohen Publikumsaufkommen wurde zunächst bis Mitte Januar und danach erneut bis zum 05.02.2021 verlängert.
- Die AV zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.12.2020 enthielt ergänzende Maßnahmen zur Maskenpflicht in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, zu zeitlichen Nutzungseinschränkungen von Spielplätzen und zum Abgabeverbot offener alkoholischer Getränke zwischen 16 und 6 Uhr. Nach einer Änderung der CoronaSchVO konnte diese mit AV vom 16.12.2020 aufgehoben werden.
- Die AV vom 17.12.2020 regelte das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 auf 5 Plätzen in der Bielefelder Innenstadt.
- Am 11.01.2021 wurde von der Landesregierung erstmalig eine Coronaregionalverordnung erlassen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf einen 15-km-Radius

ab einer nachgewiesenen Inzidenz von 200. Die VO gilt in 4 Kreisen in NRW, davon 2 in OWL; Bielefeld ist aktuell nicht betroffen.

## **b) CoronaSchVO ab 11.01.2021 und QuarantäneVO**

Die aktuelle CoronaSchVO ab 11.01.2021 und die QuarantäneVO werden im Folgenden aufgrund ihrer Bedeutungen detaillierter beschrieben:

### **Coronaschutzverordnung**

Zum 11.01.2020 ist unter Berücksichtigung vorhergehender Bund-Ländervereinbarungen die CoronaSchVO des Landes NRW erneut geändert worden.

Als wesentliche Änderung schränkt die neue Verordnung die im öffentlichen Raum zulässigen Kontakte weiter ein. Künftig dürfen Personen eines Haushaltes nur noch mit einer Person aus einem anderen Haushalt zusammentreffen. Diese kann allerdings anders als in anderen Bundesländern von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden. Ausgenommen bleiben wie schon in der Vergangenheit private Bereiche. Für diese wird an die Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung appelliert.

Ebenfalls mit dem Ziel der Kontaktreduzierung müssen künftig neben Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen und Cafés im Regelfall auch Kantinen und Mensen geschlossen bleiben.

Für die Jagdausübung, bestimmte Präsenzlehreveranstaltungen und Fahrschulbildungen sind in die neue CoronaSchVO Sachverhalte aufgenommen worden, bei deren Vorliegen, die grundsätzlich wirksamen Beschränkungen ausnahmsweise nicht gelten. Hierdurch sollen unbillige Härten vermieden bzw. im Falle der Jagdausübung ausschließlich mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde der notwendige Schalenwildabschuss bzw. eine eventuelle notwendige Seuchenbekämpfung erreicht werden.

Auf eine Regelung der in den Bund-Länder-Vereinbarungen enthaltenen Beschränkung des Bewegungsradius auf 15 km für Bewohner\*innen von Kommunen mit einem erhöhten Inzidenzwert in der CoronaSchVO hat das Land NRW verzichtet. Das Land hat stattdessen am 11.01.2021 eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen eingeschränkten Bewegungsradius für Freizeitaktivitäten in Regionen mit erhöhter Infektionszahlen (CoronaRegioVO) veröffentlicht.

Die zunächst erfolgte Einbeziehung der Stadt Bielefeld in diese Regelung ist nach Intervention des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld wieder zurückgenommen worden, da klargemacht werden konnte, dass die realen Infektionszahlen deutlich gesunken sind.

### **Quarantäneverordnung**

Seit dem 01.12.2020 gilt in Nordrhein-Westfalen die neue Quarantäne-Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen. Danach gelten folgende Regelungen:

Wer wegen eines positiven Schnelltests oder wegen Krankheitssymptomen einen Covid 19-Labortest machen lässt, ist rechtlich verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Ergebnisses in häusliche Quarantäne zu begeben. Eine schriftliche oder telefonische Anordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt hierzu nicht. Fällt der Test negativ aus, so kann die häusliche Quarantäne verlassen werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses muss die betreffende Person in Quarantäne

verbleiben und umgehend die Personen informieren, mit denen sie relevante Kontakte hatte. Das Gesundheitsamt übernimmt die konkrete Kontaktnachverfolgung.

Die Quarantänezeit bei einer positiven Testung beträgt zehn Tage nach Durchführung des Tests. Aufgrund der neuen Verordnung müssen die Gesundheitsämter keine schriftlichen Quarantänebescheide mehr verschicken. Die Stadt Bielefeld nutzt diese Entlastungsmöglichkeit. Bei Bedarf z. B. für die Vorlage beim Arbeitgeber werden formlose Bescheinigung über die Quarantänedauer erstellt.

Für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person gilt grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänezeit. Haushaltsangehörige müssen sich sofort nach dem Bekanntwerden des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Die 14-tägige Quarantänezeit beginnt hier mit dem Tag der Testung der positiven Person. Auch die Haushaltsangehörigen erhalten keinen schriftlichen Quarantänebescheid mehr vom Gesundheitsamt. Bei Bedarf stellt aber auch hier das Gesundheitsamt eine formlose Bescheinigung mit der Quarantänedauer aus.

Bei den anderen Kontaktpersonen wird die Quarantänezeit nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person berechnet und beträgt von da an 14 Tage. Den genauen Zeitraum der Quarantäne teilt das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung telefonisch und durch einen schriftlichen Quarantänebescheid mit.

Beide Gruppen – Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen – haben die Möglichkeit, sich am zehnten Tag der Quarantäne bei einem Arzt (Hausarzt, Betriebsarzt, etc.) oder einem Testzentrum, das diese Möglichkeit anbietet, testen zu lassen. Ist dieser Test negativ, so wird die Bescheinigung an das Gesundheitsamt geschickt, das die Quarantäne per mail vorzeitig beendet.

### **Coronabetreuungsverordnung**

Ebenfalls zum 11.01.2021 ist eine neue Coronabetreuungsverordnung in Kraft getreten (s. Ausführungen unter Punkt 7 „Kinderbetreuung vom 11. - 31.01.21.- eingeschränkter Pandemiebetrieb“)

### **3. Neue Organisationsstruktur im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

Wegen der nicht absehbaren Entwicklung des Infektionsgeschehens unterliegt die Aufgabenerledigung einem ständigen Wandel und erfordert zusehends mehr Personal. Der Rat bewilligte seit Sommer 2020 überplanmäßige Personaleinsätze in erheblichem Umfang für das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und das Ordnungsamt. Aktuell ist über die Verlängerung der Personaleinsätze über den 31.03.2021 hinaus zu entscheiden (s. auch Drucksachen-Nr. 0340/2020-2025).

Allein im Gesundheitsamt sind 90 überplanmäßige Containment-Scout-Stellen eingerichtet und aufgrund von Teilzeittätigkeiten mit deutlich mehr als 100 Mitarbeiter\*innen besetzt worden. Zusätzlich unterstützen aktuell noch 20 Bundeswehrsoldaten. Das Amtshilfegesuch wurde nochmals bis zum 05.02.2021 verlängert.

Der Aufgaben- und Personalzuwachs führte Mitte September zur Bildung einer Corona-Abteilung, die aufbauorganisatorisch im Dezember in die Struktur des Amtes eingebunden wurde. Die Corona-Abteilung wurde zunächst von Frau Barbara Busch-Viet geleitet, die Ende November in den Stab des Sozialdezernates wechselte. Am 1. Dezember übernahm Herr Norbert Wörmann die Abteilungsleitung und stellvertretende Leitung des Amtes. Die Corona-Abteilung umfasst vier spezialisierte Teams mit jeweils bis zu drei nachgeordneten Sachgebieten:

### **Team Interne und Externe Dienstleistungen**

- Interne Kommunikation
- Quarantäneentlassungen
- Verdachtsfälle, Reiserückkehrer

#### **Team Kontaktnachverfolgung Spezialteams**

- Schule und Kita
- Pflegeeinrichtungen und Krankenhaus

#### **Team Allgemeine Kontaktnachverfolgung**

- untergliedert in insgesamt drei Sachgebiete

#### **Team Datentransfer, Testungen**

- Befundsicherung, GUMAX
- Meldung ans Landeszentrum für Gesundheit – infolge des Meldeverzugs Ende 2020 wird die Aufgabe ab der 3. KW 2021 von Kolleg\*innen aus anderen Abteilungen des Gesundheitsamtes in die Abteilung 530.5 (Corona-Abteilung) übertragen, um Schnittstellen zu verringern und zu jeder Zeit ein Personal-Backup zu haben.
- Testorganisation

## **4. Impfungen**

### **a) Impfzentrum**

Die Stadt Bielefeld hat am 15.12.2020 dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales offiziell mitgeteilt, dass das Impfzentrum in Bielefeld betriebsbereit ist. Erste Testläufe mit Freiwilligen – selbstverständlich ohne Impfstoff - haben stattgefunden.

Die medizinische Leitung wird für die Kassenärztliche Vereinigung von Prof. Dr. Theodor Windhorst wahrgenommen.

Den Aufbau der Infrastruktur hat die Feuerwehr gemeinsam mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) organisiert. Ende Dezember ist der ASB in Zusammenarbeit mit dem DRK und den Johannitern mit der Organisation beauftragt worden. Ingo Schlotterbeck (ASB) ist vom Sozialdezernenten mit der Organisatorischen Leitung beauftragt worden. Gemeinsam mit Dr. Windhorst bildet Ingo Schlotterbeck die so genannte Koordinierungseinheit.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Sozialdezernenten bzw. der Stadt Bielefeld. Dafür finden mehrere Videokonferenzen in der Woche statt.

Insgesamt wurden zehn Impfstraßen eingerichtet. Für eine Impfung ist vorab eine Terminvereinbarung erforderlich. Zum vereinbarten Zeitpunkt vor Ort werden bei der Anmeldung Fieber gemessen und der Gesundheitszustand abgefragt. Danach folgt ein Informationsgespräch über den Impfstoff, Vorteile und Nebenwirkungen. Nur diejenigen, die hier ihre Zustimmung geben und bei denen keine medizinischen Gründe dagegensprechen, werden schließlich geimpft. Nach der Impfung müssen alle noch eine kurze Zeit zur Kontrolle im Impfzentrum bleiben. Nach ca. drei Wochen muss die Impfung wiederholt werden, weil der aktuell geimpfte Wirkstoff erst nach der zweiten Impfung schützt.

### **b) Impfungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen**

In der ersten Phase wurden bzw. werden die Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen der Alten- und Pflegeheimen geimpft. Die Impfung in den Einrichtungen erfolgt durch mobile Teams und startete am 27.12.2021. Stand 16.01.2021 sind in 46 Einrichtungen (davon auch bereits einige Tagespflegestellen) ca. 3800 Impfdosen im Rahmen von Erstimpfungen verimpft worden. Der

Impfbericht der Kassenärztlichen Vereinigung hat einen gewissen Zeitversatz und hängt dem tatsächlichen Impfeschehen z.T ein paar Tage nach.

In 15 weiteren Einrichtungen werden bis zum 21.01.2021 noch einmal 608 Impfdosen im Rahmen von Erstimpfungen verimpft. Die Impfquoten sowohl bei den Bewohner\*innen als auch bei den Mitarbeiter\*innen sind, soweit die Kommune dies beurteilen kann, recht gut.

Ab dem 19.01.2021 werden bereits erste Folgeimpfungen verabreicht, so dass einige Personen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen dann bereits über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Das Sozialdezernat wird auswerten, ob alle Pflegeeinrichtungen sich für die Impfung registrieren lassen und auch Impfdosen bestellen. Falls hier Auffälligkeiten vorkommen, wird das Sozialdezernat auf die jeweiligen Einrichtungsleitungen zugehen.

### **c) Impfungen Krankenhäuser / med. Personal**

Seit dem 18.01.2021 werden ebenfalls Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind – also Mitarbeiter\*innen in Krankenhäusern insbesondere auf Intensivstationen und in Notaufnahmen - geimpft. Die Impfung erfolgt vor Ort in den Häusern. Der erforderliche Impfstoff kann nach Lage der Dinge auch geliefert werden.

### **d) Über 80jährige Bielefelder\*innen**

Die über 80jährige Bielefelder\*innen sollen sich ab 1. Februar 2021 im Impfzentrum in der Ausstellungshalle impfen lassen können. Insgesamt über 24.000 Bielefelder\*innen gehören zu dieser Personengruppe. Davon leben ca. 2.000 in einer Pflegeeinrichtung und wurden bzw. werden aufsuchend geimpft. Damit verbleiben rund 22.000 Personen, die im Impfzentrum geimpft werden. Sämtliche Personen werden im Laufe dieser Woche schriftlich über alle Einzelheiten zur Terminvergabe und zur Impfung informiert.

Damit auch alle Personen ins Impfzentrum kommen können, werden ihnen von der Stadt Taxigutscheine für die Fahrten angeboten (Dringlichkeitsentscheidung Nr. 40 vom 12.01.2021). Diese Gutscheine können von Menschen in Anspruch genommen werden, die keine Angehörigen haben, die die Fahrten übernehmen könnten, einen Schwerbehindertenausweis oder eine Pflegestufe haben. Die Nutzer\*innen sollen sich pro Fahrt mit 2,50 € an den Kosten beteiligen. Bielefeld-Pass-Inhaber\*innen sind von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

Die zur Verfügung gestellten Impfmengen sind relativ gering. Angekündigt sind für die Zeit bis Ende März wöchentlich jeweils ca. 1.400 Impfdosen für die Altersgruppe Ü80 und ca. 340 Impfdosen für Beschäftigte im Rettungsdienst und bei den ambulanten Pflegediensten.

Personen, die zuhause gepflegt werden und aus gesundheitlichen Gründen völlig immobil sind, können derzeit leider noch nicht geimpft werden, da aktuell noch ein transportfähiger Impfstoff fehlt. Zulassungsverfahren für einen solchen Impfstoff sind aber schon weit fortgeschritten.

## **5. Testungen / Abstriche**

Bei den Corona-Tests muss prinzipiell unterschieden werden zwischen PoC-Antigen-Schnelltests und den PCR-Labortests. Beide Tests sind eine Momentaufnahme.

Die Schnelltests haben den Vorteil, dass ihr Ergebnis nach 20 bis 30 Minuten vorliegt. Der PCR-Test dagegen geht ins Labor und wird dort untersucht. Das Ergebnis liegt - je nach Auslastung der Labore – nach 24 bis 48 Stunden vor. Der PCR-Test hat eine höhere Diagnosegenauigkeit als der Schnelltest. Quarantänen werden daher in Bielefeld ausschließlich auf der Basis von PCR-Testergebnissen ausgesprochen. Im Falle eines positiven PoC-Tests muss dieser möglichst

umgehend durch einen PCR-Test bestätigt werden. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses muss sich die betreffende Person in häusliche Isolation begeben.

Erster Ansprechpartner für einen Corona-Test ist in der Regel der Hausarzt. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Krankheitssymptomen.

Es gibt allerdings inzwischen auch verschiedene kommerzielle Angebote für Selbstzahler\*innen. Hierzu zählen neben dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und der Johanniter Unfallhilfe (JUH) die privaten Testzentren von PVM hinter Ikea (PoC-Tests, PCR-Tests und Freitestung aus der Quarantäne) und der Drive-in am Ringlockschuppen (nur PoC-Tests, zurzeit keine Freitestung aus der Quarantäne). Zwei weitere Anfragen von Privatpersonen liegen dem Gesundheitsamt vor. Alle Anbieter testen nur asymptomatische Personen. Die privaten Testangebote muss das Gesundheitsamt nicht genehmigen, allerdings gibt es eine Bescheinigung über die Absprache mit dem Gesundheitsamt. Die Stadt Bielefeld fordert zurzeit die Vorlage eines Test- und Hygienekonzeptes sowie einen Sachkunde-Nachweis des eingesetzten Personals.

Das **städtische Testzentrum** bei Kahmann und Ellerbrock wurde mittlerweile aufgegeben. Das neue städtische Testzentrum ist im ehemaligen NAAFI-Shop am Jagdweg eingerichtet worden. Im Testzentrum führt der ASB im Auftrag der Stadt Reihentestungen zur Feststellung von Clustern und zum Aufdecken von Ansteckungsketten durch. Insbesondere für Schulklassen und Kitagruppen, in denen es Kontakte zu infizierten Kindern oder Erwachsenen (Erzieher\*innen, Lehrer\*innen) gab, wurden Testangebote gemacht. Da zurzeit kein Präsenzunterricht stattfindet und auch die Kitas deutlich geringer besucht werden, ist das Testzentrum zurzeit nicht in Betrieb, kann aber kurzfristig hochgefahren werden.

Für die mobilen Teams lag der Arbeitsschwerpunkt in den letzten Wochen in den Pflegeeinrichtungen. Im Folgenden der tabellarische Überblick über die Reihentestungen:

Reihentestungen nach Anzahl der Einrichtungen

Monat	Heimtestungen	Kitagruppen	Schulklassen	Sonstige	Gesamt
März	1	0	0	0	1
April	7	0	0	0	7
Mai	0	0	0	1	1
Juni	1	0	2	2	5
Juli*1	1	4	0	8	13
August	2	1	3	1	7
September	4	1	9	2	16
Oktober	5	6	24	3	38
November	23	24	65	2	91
Dezember	36	51*2	143*3	0	230
<b>Ergebnis</b>	<b>80</b>	<b>87</b>	<b>246</b>	<b>19</b>	<b>432</b>

Testungen nach Anzahl der Testpersonen

Monat	Heimtestungen	Kitagruppen	Schulklassen	Sonstige	Gesamt
März	30	0	0	0	30
April	317	0	0	0	317

Mai	0	0	0	20	<b>20</b>
Juni	102	0	47	127	<b>276</b>
Juli	40	71	0	416	<b>527</b>
August	79	16	304	8	<b>407</b>
September	164	11	85	42	<b>302</b>
Oktober	301	101	290	110	<b>802</b>
November	1375	306	553	126	<b>2360</b>
Dezember	1905	1230	1840	0	<b>4975</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>4313</b>	<b>1735</b>	<b>3119</b>	<b>849</b>	<b>10016</b>

Meldebögen (Schnelltests und Aufnahmen in Einrichtungen)

Monat	Schnelltests	Aufnahmen	Gesamt
September	0	89	<b>89</b>
Oktober	0	259	<b>259</b>
November	59	225	<b>284</b>
Dezember	209	229	<b>438</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>268</b>	<b>802</b>	<b>1070</b>

Bei der Tabelle Meldebögen handelt es sich um die Anzahl der gemeldeten Formulare zu Heimaufnahmen und Schnelltests. Nicht alle diese Meldungen ziehen auch eine PCR-Testungen nach sich, manche Meldungen jedoch auch zwei Testungen (bei Heimtestungen, wenn eine Erst- und Zweitestung erforderlich ist zum Beispiel).

### Testungen Mitarbeiter\*innen in Kitas und Schule

Das seit Ende der Sommerferien bestehende Testangebot für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege wird fortgeführt. Zwischen Neujahr bis zum 26. März 2021 können sie sich an sechs frei gewählten Terminen kostenlos bei ihren Hausärzt\*innen testen lassen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis sollen künftig sogenannte Schnelltests zum Einsatz kommen, die aber weiter von medizinischem Personal vorgenommen werden müssen.

Auch alle an den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen tätigen Personen können sich auf Kosten des Landes in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 bis zum letzten Schultag vor den Osterferien bis zu sechs Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin testen lassen. In der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kann dieses Testangebot nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in dieser Zeit tatsächlich einen Präsenzdienst in den Schulen leisten.

### 6. Ordnungsamt

Im Ordnungsamt besteht nach wie vor eine hohe Arbeitsbelastung durch die Aufgabe der Pandemiebewältigung. Aufgrund der häufigen Änderung der Rechtslage ist das Informationsbedürfnis der Bevölkerung sowie von Gewerbetreibenden, Veranstaltern, Kulturschaffenden, Sportaktiven u.a. sehr hoch. Durch die häufigen Änderungen und Anpassungen der CoronaSchVO herrscht eine große Unsicherheit, was erlaubt ist und was nicht. Deshalb wurde im Ordnungsamt zum Ende letzten Jahres neben dem allgemeinen Corona-Krisenmanagement, das durch Mitarbeiter/innen und Führungskräfte des Ordnungsamtes wahrgenommen wird, eine Fachstelle Corona eingerichtet, die mit 3 befristeten Stellen eine längerfristige kontinuierliche Aufgabenerledigung sicherstellen wird. Die Fachstelle kümmert sich um die Beantwortung der Anfragen und Klärung der tlw. komplexen Fragestellungen u.a. mit dem Ministerium. Dort werden auch die jeweiligen Anforderungen der verschiedenen Fassungen der CoronaSchVO umgesetzt. Sofern Melde- und Anzeigepflichten (z.B. Privatfeiern im letzten Jahr,

Versammlungen und rechtlich erforderliche Veranstaltungen, Präsenz-Gottesdienste) bestehen, werden die Verfahren zur Umsetzung entwickelt, rechtliche Prüfungen der Anzeigen und Anträge durchgeführt und Genehmigungen bzw. Auflagen im Rahmen der CoronaSchVO erteilt.

Auch der Überwachungsaufwand stellt eine große Herausforderung für das Ordnungsamt dar. Neben den von Beginn der Pandemie an erforderlichen Kontrollen der Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Abstandsgebote, Versammlungen, Gewerbebetriebe und Privatfeiern sind nun auch das Alkoholverbot, das Alkoholverkaufsverbot, die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Durchführung von Gottesdiensten sowie an Silvester die Einhaltung des Böllerverbots an 5 verschiedenen Plätzen in der Innenstadt zu überwachen. Aktuell werden auch häufiger Kontrollen in Grünanlagen, Grünzügen oder sonstigen Anlaufstellen für Freizeitaktivitäten, z.B. Spazierengehen oder Wandern, durchgeführt. Der Außendienst wurde dazu auf ca. 90 Personen aufgestockt. Das zunächst für 6 Monate eingestellte Zusatz-Personal für den Außendienst des Ordnungsamtes ist auch weiterhin erforderlich. Eine Verlängerung der Verträge befindet sich derzeit im Entscheidungsprozess.

Neben der personellen Aufstockung wurden auch die Einsatzzeiten an die Anforderungen der Pandemiebewältigung angepasst. Kontrollen erfolgen an 7 Tagen die Woche und je nach Einsatzanlass können solche Einsätze auch bis in die frühen Morgenstunden gehen. Für die Einsatzplanung und -lenkung im Schichtbetrieb sowie für das Beschwerdemanagement war die Einrichtung einer Leitstelle erforderlich, die nach wechselnden Besetzungen aus anderen Ämtern jetzt ebenfalls zeitlich befristet mit 8 festen Mitarbeitern\*innen arbeitet.

## **7. Schule – Distanzunterricht, Digitalisierung**

### **a) Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler**

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat das Land NRW mit der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (BASS 11-02 Nr. 35) entsprechende Fördermittel im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zur Verfügung gestellt. Ziel der Richtlinie ist u. a. die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. der Schulträger besteht. Nach der am 22.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie sollen bei eingeschränktem Schulbetrieb i. R. d. Corona-Maßnahmen einem möglichst hohen Anteil von bedürftigen Schülerinnen und Schülern (SuS) mobile Endgeräte für digitalen Unterricht zu Hause im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, um die Unterrichtsziele nicht zu gefährden. Hierfür hat das Land auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 4.8.2020 eine Zuwendung iHv. 3.244.834,48 € mit Bewilligungsbescheid vom 27.8.2020 zur Verfügung gestellt. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung von 90 % als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 3.605.371,64 € (Höchstbetrag).

Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 9.929 digitale Endgeräte (Tablets) beschafft und an die Schulen ausgeliefert.

Nach Auswertung der Bedarfsmeldungen aus den Schulen war festzustellen, dass - trotz Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel - eine Erfüllung aller von den Schulen formulierten Bedarfe nicht möglich sein würde. Auch hat der Dialog mit vielen Schulleitungen im Zuge der Bedarfsabfrage gezeigt, dass die sehr offene und schwer messbare Definition der Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinie (bedürftig ist, wer zu Hause über kein Endgerät verfügt) sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger eine große Herausforderung darstellt. Um hier eine objektive Verteilung zu erreichen, wurden gleichermaßen für alle Schulen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Grundausrüstung jeder Schule mit 30 Endgeräten. Bei Schulen mit mehr als einem Standort erhöhte sich die Grundausrüstung auf 60 Endgeräte.

- Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler je Schule gewichtet nach dem Index der bildungsrelevanten sozialen Belastungen (-> [www.bildung-in-bielefeld.de](http://www.bildung-in-bielefeld.de) -> Kommunaler Lernreport).
- Für Schulen mit Primarstufe wurden die Schülerzahlen in Abstimmung mit der Schulaufsicht ab Jahrgang 3 aufsteigend berücksichtigt.

Die Endgeräte, die das Amt für Schule gemäß der Richtlinie beschafft hat, wurden inventarisiert in die Schulen geliefert. Darüber hinaus stellt der Schulträger neben den ab Werk auf den Geräten vorhandenen Standard-Apps den Schulen eine Erstausrüstung mit kostenpflichtigen Apps für alle ausgelieferten Geräte zur Verfügung. Diese Erstausrüstung wurde in Zusammenarbeit mit den Medienberatern (für die Primarstufe und die Sek I und II) der Bezirksregierung beim Schulamt für die Stadt Bielefeld erarbeitet und per sog. Richtlinie automatisch auf alle Geräte an den Schulen installiert.

#### **b) Digitale Endgeräte für Lehrkräfte**

Mit der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (BASS 11-02 Nr. 36) vom 28.07.2020 gewährt das Land den Kommunen finanzielle Mittel für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses den Schulträgern zur Verfügung gestellt wird. Das Land hat auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 11.09.2020 eine Zuwendung in Höhe des für den Schulträger vorgesehenen Schulträgerbudgets von 1.734 Mio. € am 20.10.2020 gewährt. Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 3.330 Tablets für die allgemeinbildenden Schulen und 762 Laptops für die berufsbildenden Schulen angeschafft. Die Lehrerendgeräte sowie die Endgeräte für die Lehramtsanwärter/innen wurden ausgeliefert.

Der Geräte-Roll-out wurde von der Verwaltung mit einem umfangreichen Handlungsleitfaden zum Umgang mit den Geräten in den Schulen begleitet. Der Handlungsleitfaden richtet sich dabei an Schulleitungen, Sekretariate und Medienbeauftragte. Er wird bei Bedarf von der Verwaltung fortlaufend aktualisiert. Eine weitere Handreichung der Medienberatung NRW, Bielefeld, bietet den Medienbeauftragten der Schulen zahlreiche Informationen zur Verwaltung der Geräte im schulischen Netz und zum Umgang mit dem sog. Mobile-Device-Management-System (MDM-System).

Für im laufenden Schuljahr noch einzustellende Lehrkräfte und weiteres Landespersonal kann auf Anforderung der Schulen aus dem vorhandenen Restkontingent ausgeliefert werden solange der Vorrat reicht.

Da das Land nachträglich eine Ausstattung von weiterem pädagogischem Personal des Landes (z. B. Schulsozialarbeiter/innen und Sozialpädagogische Fachkräfte) mit landesseitig finanzierten Geräten ermöglichte, werden diese Geräte aus der zur Verfügung stehenden Reserve nachträglich an die Schulen geliefert. Eine entsprechende Bedarfsfeststellung in den Schulen läuft.

#### **c) Schulen**

Die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel aus beiden oben genannten Förderprogrammen wurden von der Verwaltung vollumfänglich für die Beschaffung von mobilen Endgeräten eingesetzt, sodass mit Umsetzung dieser Förderprogramme den Schulen insgesamt 14.021 mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, die die bisherige IT-Ausstattung der Schulen (ca. 10.000 Geräte incl. Peripheriegeräte, wie z.B. Beamer, Displays, Laptops, Desktop-PCs, Dokumentenkameras) umfänglich ergänzen.

#### **d) Digitale Kommunikationsplattform**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stellte das Amt für Schule seit Frühjahr 2020 in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bielefeld den Bielefelder Schulen eine geeignete digitale Kommunikationsplattform zunächst bis Ende des Jahres 2020 zur freiwilligen und kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Dieses erfolgte in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Bielefelder Schulen sowie den Vertretern der Bildungsregion Bielefeld bei der Bezirksregierung.

Viele Schulen haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht und setzen das Kommunikationsinstrument im schulischen Alltag und in der digitalen Kommunikation gewinnbringend ein. Denn dieses digitale Instrument zur Kommunikation bietet den Schulen und Nutzern u. a. folgende Vorteile: eine digitale Umgebung für Mitteilungen und Daten (die sogenannte Messaging-Umgebung), ein zentrales Kommunikationsinstrument für Gruppen (in sogenannten Communities) sowie die Nutzung auf Desktop-PCs ebenso wie auf Smartphones oder Tablets – unabhängig vom eingesetzten Betriebssystem.

Damit besteht für die Bielefelder Schulen die Möglichkeit, die digitale Kommunikation und Interaktion mit ihren Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen und digitales Lernen nicht nur zu ermöglichen, sondern zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Nutzung des Systems ist für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos. Die Kommunikationsplattform steht zunächst bis auf Weiteres zur Verfügung.

#### **e) Investitionen in die IT-Grundstruktur**

Nach der Förderrichtlinie des Landes zum DigitalPakt erhalten die Schulträger sog. Schulträgerbudgets. Auf die Stadt Bielefeld entfallen so 17.960.415 €. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10 Prozent. Die Gesamtsumme beträgt somit 19.956.017 €.

Förderfähig im Rahmen der Richtlinie sind Investitionen in die IT-Grundstruktur einer Schule (Vernetzung, WLAN, interaktive Tafeln, Displays), in digitale Arbeitsgeräte (insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung), in schulgebundene mobile Endgeräte (insbesondere Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones), sofern die Infrastrukturvoraussetzungen vorliegen, sowie in regionale Maßnahmen.

Neben einzelnen Maßnahmen wie die Inhouseverkabelung für Schulen, die über das Breitbandprogramm Land am Glasfasernetz angeschlossen werden (Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2021) und dem Servertausch an weiterführenden Schulen (Maßnahme wurde Ende 2020 abgeschlossen), wird die Verwaltung Anfang 2021 einen Gesamtantrag für die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulträgerbudget beim Land NRW, hier: Bezirksregierung Detmold, einreichen. Damit erfolgt eine Mittelbindung für die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Servertausch an den Grundschulen und den Berufskollegs
- Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen mit Präsentationsmedien:  
Im Rahmen des DigitalPakts I sollen die ca. 3.000 Klassenräume mit Präsentationsmedien ausgestattet werden (Display oder Beamer mit erforderlichem Zubehör und einer Streaming Box). Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ein Rahmenvertrag für die Beschaffung und Installation der Geräte vorgesehen, der sich aktuell mit einem Kostenvolumen von ca. 8,5 Mio. € in der öffentlichen Ausschreibung befindet.
- Ergänzungsausstattung der Berufskollegs:  
Die digitale Ausstattung der Berufskollegs über die Förderprogramme GRW I und II ist weitestgehend abgeschlossen. Aus Mitteln des DigitalPakts I werden noch Ergänzungsausstattungen in Form von z. B. Switchen vorgenommen. Weitere digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs sollen über Zuwendungen im Rahmen der GRW III Förderung erfolgen.

- Beschaffung von Ladekapazitäten für Schüler/innen- und Lehrkräfteendgeräte sowie sog. Caching Server in den Schulen:  
Für den Einsatz der mobilen Endgeräte in den Schulen werden von der Verwaltung insgesamt 307 mobile Sync & Charge-Tabletwagen als Ladeschränke angeschafft. Mit Hilfe dieser Tabletwagen können jeweils 30 bzw. 65 Endgeräte gleichzeitig aufgeladen und synchronisiert werden. Die Bedarfe wurden in den Schulen abgefragt. Die Beschaffung dieser Sachleistung (Auftragsvolumen ca. 624.000 €) befindet sich (seit 17.12.2020) in der Ausschreibung.  
Ferner benötigen insgesamt 67 allgemeinbildende Schulen einen sogenannten Caching-Server, der es ermöglicht ein Geräte-Update aus dem Internet herunter zu laden, abzuspeichern und damit anschließend alle angeschlossenen Geräte zu versorgen. Damit werden die aktuell noch fehlenden Bandbreiten an den Schulen an dieser Stelle kompensiert und es wird ermöglicht, dass alle Endgeräte schnell und einfach auf den neuesten Softwarestand gebracht werden können. Entsprechende Bedarfe der Schulen wurden im Rahmen einer Abfrage ermittelt. Die Beschaffung dieser Sachleistung mit einem Auftragsvolumen iHv. ca. 692.000 € befindet sich aktuell in der öffentlichen Ausschreibung bzw. kann aus vorhandenen Rahmenverträgen abgerufen werden.
- Ausstattung der Schulen mit WLAN:  
Alle Schulen sollen aus Mitteln des Digitalpakts I zeitnah mit WLAN ausgestattet werden. Ein entsprechendes WLAN-Konzept liegt vor. Die Beauftragung der Leistung kann erfolgen, sobald für die Finanzierung der Maßnahme der Zuwendungsbescheid des Landes vorliegt.

#### **f) Erwartete Förderrichtlinie zur IT-Administration für Schulen**

Mit Datum vom 03.11.2020 haben Bund und Länder die Zusatzverwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterzeichnet. Nach dieser Zusatzvereinbarung sind folgende Ausgaben im Bereich der IT-Administration für Schulen förderfähig:

- Befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- Pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung der IT-Administratorinnen und -Administratoren, die bei den Ländern oder Schulträgern angestellt sind, in Höhe von bis zu 10.000 € einmalig pro Fachkraft. Voraussetzung: Die Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die in den zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Die Bundesländer sind nun gehalten hierzu zeitnah eigene Förderrichtlinien zu erlassen. Eine entsprechende Förderrichtlinie des MSB liegt für NRW aktuell noch nicht vor.

#### **g) Koordination digitaler Endgeräte im Amt für Schule:**

In Zusammenhang mit der Implementation der mobilen Endgeräte in den Bielefelder Schulen und den Vorgaben des Landes die Endgeräte als schulgebundene Geräte in die vorhandene Infrastruktur einzubinden, sind vom Schulträger diverse neue Verfahren und Abläufe für die Verwaltung der Endgeräte in den Schulen zu erarbeiten. Hierzu zählen z. B. Verfahren zur App-Beschaffung, zu Ersatzbeschaffungen bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Klärung von Versicherungsschäden und zum Leihverkehr in den Schulen.

Weitere Aufgabenfelder im Zusammenhang mit dem Einsatz der digitalen Endgeräte sind u. a.:

- Technische Unterstützung der städt. Schulen insbes. bei Einrichtung mobiler Endgeräte und Nutzung im Unterricht im Rahmen einer Hilfe zur Selbsthilfe
- Erstellen von technischen Prozessabläufen für Nutzer und Dokumentation, Optimierung

- vorhandener Verfahren und Koordination und Weiterentwicklung pädagogischer Benutzeroberflächen und Arbeitsplattformen (z.B. Content-Management-Systeme (CMS-Systeme), internetgestützte Lehr- und Lernumgebungen, Cloud-Lösungen)
- Aufbau eines Netzwerks für Medienbeauftragte an Schulen incl. ggf. erforderlicher Schulungen

Für die genannten Aufgabenstellungen wurden beim Amt für Schule, befristet bis zum 31.12.2022, drei Vollzeitstellen neu eingerichtet, von denen ab 01.01.2021 zwei Stellen besetzt werden konnten. (Zur Einrichtung der Stellen s. a. Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192, Drucksachen-Nr.: 11634/2014-2020).

Alle bisher berichteten Sachstände in den weiteren Arbeitsfeldern des Amtes für Schule werden weiter fortgeführt.

## **8. Kinderbetreuung vom 11. - 31.01.21.- eingeschränkter Pandemiebetrieb**

### **a) Elternbeiträge**

Der vollständige Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder in OGS, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgte von April bis Juli 2020. Vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung wurden im August 2020 Elternbeiträge zur Hälfte und ab September 2020 wieder in vollem Umfang erhoben.

Seit Mitte Dezember 2020 kommt es erneut zu Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung. Es ist zwar kein Betretungsverbot mit Notbetreuung wie im Frühjahr 2020 ausgesprochen worden, jedoch erfolgt nur ein eingeschränkter Pandemiebetrieb mit festen Gruppen, in der Regel reduziertem Betreuungsumfang und einem Appell des Landes an die Eltern, die Kinder nur in die Betreuung zu bringen, wenn dies zwingend notwendig ist.

Aus diesem Grund hat das Land NRW für Januar 2021 einen landesweiten Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgesprochen. Nachdem das Land die ausgefallenen Elternbeiträge für April und Mai 2020 vollständig und für Juni und Juli 2020 zur Hälfte erstattet hat, erfolgt für Januar 2021 erneut eine hälftige Erstattung durch das Land NRW.

Die Verwaltung plant die Elternbeiträge

- für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
- für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG) und
- für Kinder in Kindertageseinrichtungen

für den Monat Januar 2021 zu erstatten. Die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für Februar 2021.

### **b) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen**

In der Zeit vom 11.01. bis 31.01.2021 gilt der sog. eingeschränkte Pandemiebetrieb in der Kindertagesbetreuung. Die Kitas und Kindertagespflegestellen sind weiterhin geöffnet. Die Kinder dürfen aber nur noch in ihren jeweiligen Gruppen betreut werden. Da das einen höheren Personalbedarf bedeutet, ist in den Kitas der Betreuungsumfang grundsätzlich um zehn Wochenstunden reduziert worden.

Das Land hat eindringlich an die Eltern appelliert, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Die Eltern sind aber berechtigt, die Kindertagesbetreuungsangebote zu nutzen. Diese Entscheidung haben die Eltern eigenverantwortlich zu treffen. Im Jugendamt eingegangene Rückmeldungen

zeigen, dass das vor Ort zu Diskussionen und bisweilen auch zu Konflikten führt. Eine Abfrage unter den Kita-Trägern hat ergeben, dass am 13.01.2021 ca. 40 % aller Eltern von dem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht haben.

Als unglücklich erweist sich, dass die Eltern sog. Kinderkrankentage in Anspruch nehmen sollen, die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen aber relativ spät geschaffen worden sind. Das erschwerte es Eltern, ihre Kinder zuhause zu betreuen und somit dem Landesappell zu entsprechen.

Die Beschäftigten in Kitas und die Kindertagespflegepersonen können sich in der Zeit bis zu den Osterferien freiwillig je sechsmal auf Corona testen lassen. Inwiefern von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten.

## **9. Stadtverwaltung**

Für die Stadtverwaltung gilt weiterhin, dass persönliche Zugänge zum Rathaus nur mit einer vorherigen Terminvereinbarung möglich ist. Eine telefonische Beratung und E-Mail-Kontakt haben weiterhin Vorrang vor Besuchskontakten.

Viele Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung haben mittlerweile Konzepte für Homeoffice erstellt.

Das Gesundheitsamt wurde vom Sozialdezernenten beauftragt, kurzfristig auch für dieses Amt – insbesondere für die Corona-Abteilung – ein Homeoffice-Konzept zu erstellen. Homeoffice ist gerade in der Kontaktnachverfolgung in der Umsetzung anspruchsvoll, weil viele Abstimmungen im Team und teamübergreifend notwendig sind. Zudem ist die Umsetzung von Homeoffice in der Corona-Abteilung zusätzlich dadurch erschwert, dass die meisten Kolleg\*innen erst wenige Wochen oder Monate in der Kontaktnachverfolgung tätig und auf kollegiale Beratung und Führungsunterstützung angewiesen sind. Um aber die Kolleg\*innen zu schützen bzw. auf Quarantänesituationen vorbereitet zu sein, soll auch in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitsamts Homeoffice – angepasst an die jeweiligen Möglichkeiten – umgesetzt werden. Eine Verbesserung der Situation ergab sich durch die Anmietung von Büroräumen in der Marktstraße und in der Werner-Bock-Straße.

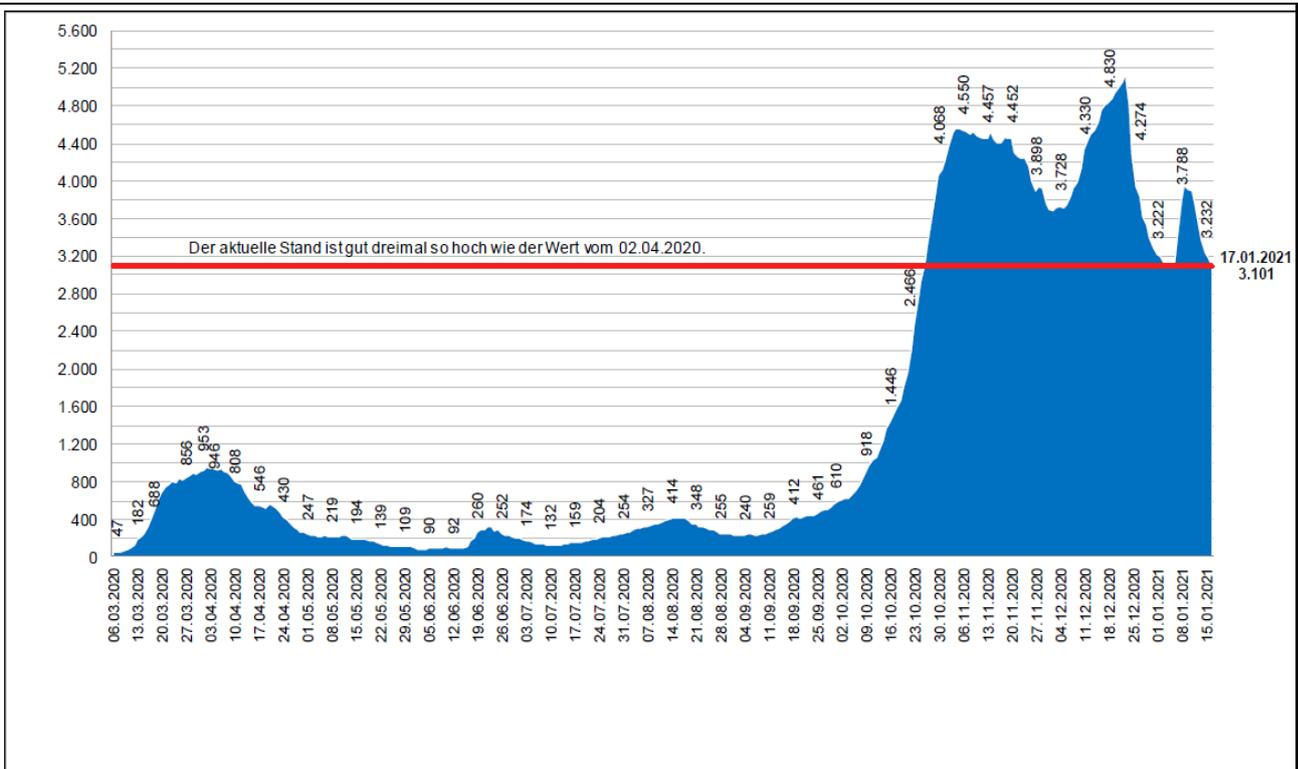
## **10. Fazit**

Die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen und häufig geänderten Regelungen, die wachsende Zahl neuer Aufgaben, die Deckung personeller Mehrbedarfe und die kurzfristig erforderlichen Reaktionen auf neue Krisensituationen stellen und stellen immer noch für den Krisenstab und die städtischen Akteure eine große Herausforderung dar.

### **Anlage 1**

#### **Auszug aus dem Lagebericht Nr. 217 des MAGS vom 18.01.2021**

Gleitender 7-Tages-Durchschnitt\* der neu gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 in NRW



Quelle: Elektronische Meldedaten der Gesundheitsämter gem. § 11 IfSG, Datenstand 18.01.2021 00:00 Uhr. Eigene Berechnung LZG.NRW. \* Mittelwert der neu gemeldeten Infektionen in den letzten sieben Tagen.

Oberbürgermeister

Pit Clausen